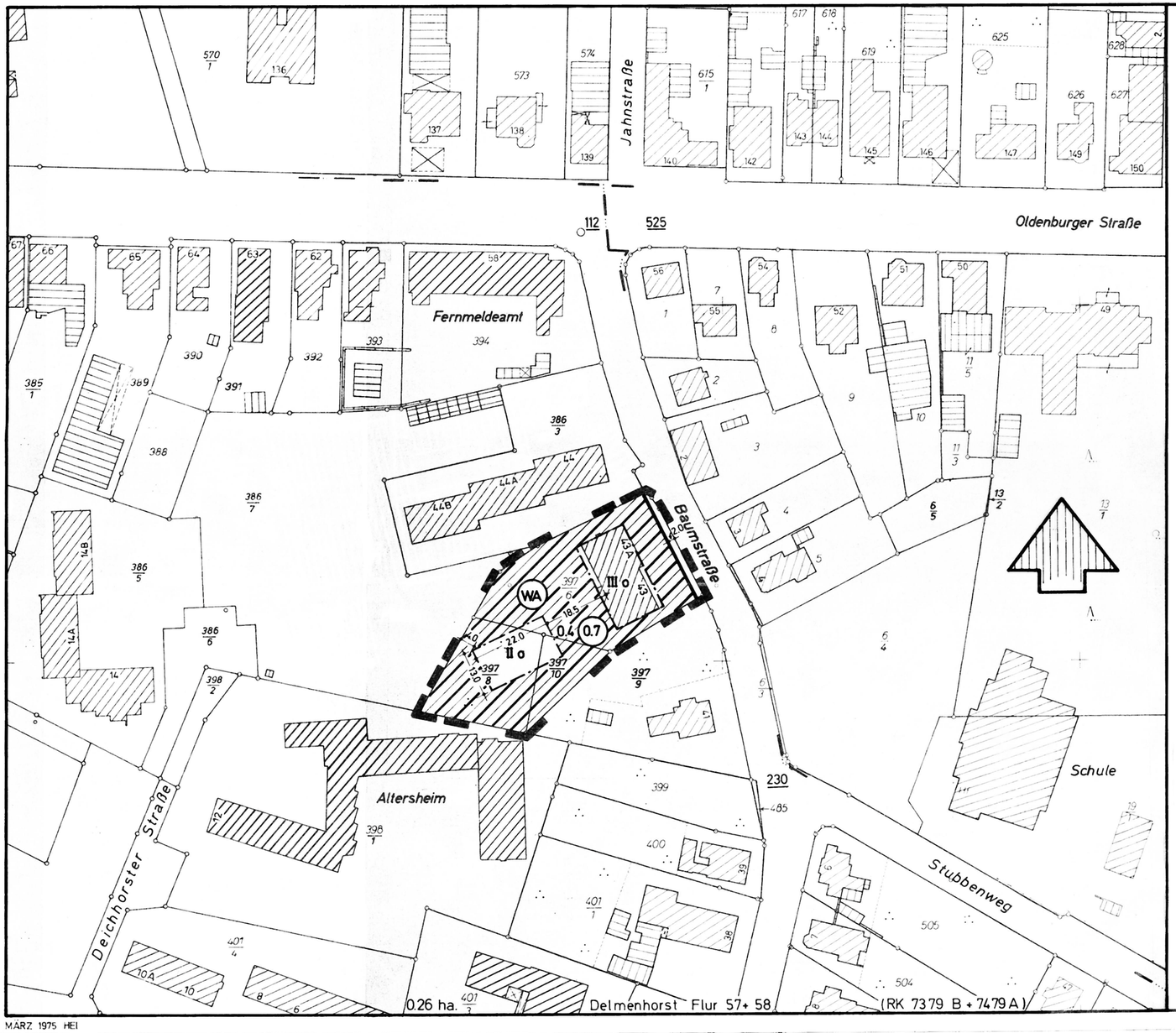

Bebauungsplan Nr. 75

Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 397/6, 397/8 und 397/10 der Flur 58 an der Baumstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.

Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 vom 21. 10. 1969 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

II, III — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.4 — Grundflächenzahl

0.7 — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

o — Offene Bauweise

Baugrenze

c) Verkehrsflächen

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

d) Sonderfestsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgarten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 13. 3. 1975 — Stadtplanungsamt:

Siegel — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 22.4.1975

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Oetting, Stadtbaurat — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30. 5. 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am 5.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.8.1975 bis 18.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 5. 11. 1975 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 5. 11. 1975

Stadt Delmenhorst

gez. Groth, Oberbürgermeister — Siegel — gez. Mehrtens, Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) gemäß Verfügung vom 2. 2. 1976
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 2. 2. 1976

Im Auftrage:

Siegel — gez. Dr. Schnöckel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 27. 2. 1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 11. 3. 1976 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

MÄRZ 1975 HEI